Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/4/12 99/11/0016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §76 Abs1;
AVG §76 Abs2;

Rechtssatz

Eine bescheidmäßige Verpflichtung zum Auslagenersatz nach § 76 Abs 1 oder 2 AVG kann nur der Behörde bereits erwachsene, ziffernmäßig bestimmte Auslagen zum Inhalt haben (Hinweis E 8.4.1992, 91/12/0259, und E 17.5.1993, 90/10/0058).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110016.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at